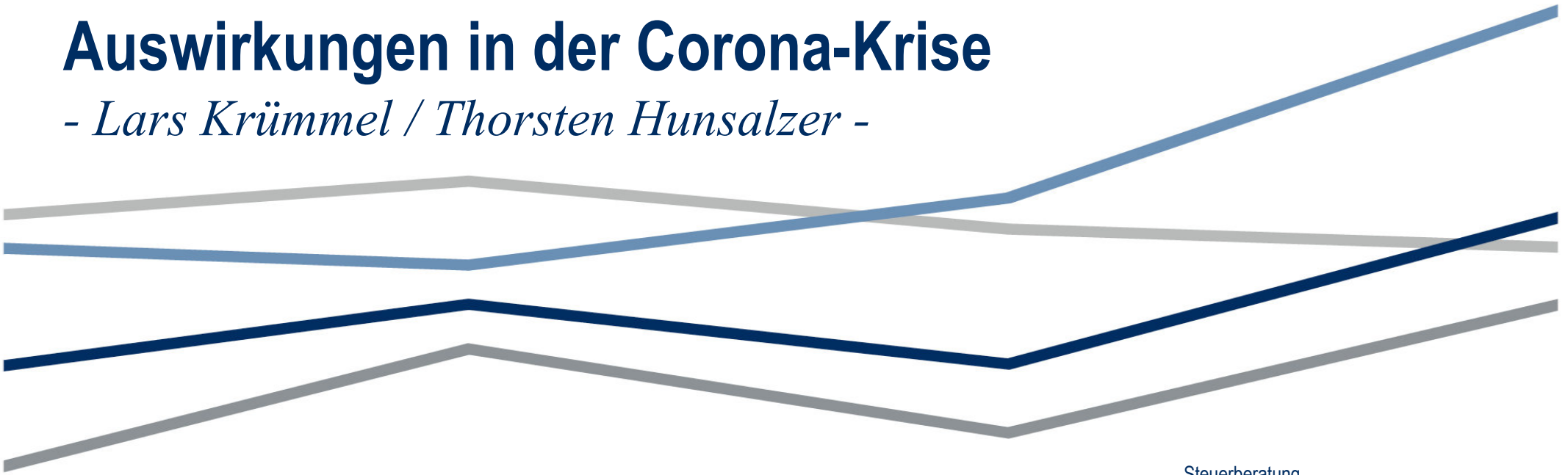


Aktuelle Informationen zu den finanziellen Auswirkungen in der Corona-Krise

- Lars Krümmel / Thorsten Hunsalzer -



Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Rechtsberatung
Unternehmensberatung

- Hannover / Isernhagen, 04.03.2021 -

Inhaltsverzeichnis



1. Vorstellung	3
2. Auswirkungen der Corona-Krise	8
3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung	17
4. Krise frühzeitig managen	28
5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit	41
6. Themenvorschläge für Folgeveranstaltungen / Fragerunde	52

Inhaltsverzeichnis



1. Vorstellung	3
2. Auswirkungen der Corona-Krise	8
3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung	17
4. Krise frühzeitig managen	28
5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit	41
6. Themenvorschläge für Folgeveranstaltungen / Fragerunde	52



1. Vorstellung

Lars Krümmel



Lars Krümmel ° Diplom Kaufmann

Unternehmensberater ° Geschäftsführer ° Partner

lars.kruemmel@gehrke-econ.de

T +49 511 70050-551

Laufbahn

- Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Deutsche Bank AG (Bielefeld) sowie Studium der Betriebswirtschaftslehre (Universität Münster)
- Zertifizierter Restrukturierungs- und Sanierungsberater (IFUS-Institut, Hochschule Heidelberg)
- 2002 – 2004 Prüfungsnahe Beratung bei PricewaterhouseCoopers (Frankfurt am Main und Hamburg)
- 2004 – 03.2019 Mittelstandsberatung bei der hahn,consultants gmbh (Düsseldorf und Hannover)
- Seit 04.2019 Gehrke Econ Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
- Seit 05.2020 geschäftsführender Gesellschafter der Gehrke Econ Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

Schwerpunkte

- Konzepterstellung und Umsetzungsbegleitung in Restrukturierungs-/Sanierungsphasen
- Wachstumsberatung sowie Nachfolgeregelung
- Unternehmenssteuerung und Controlling



1. Vorstellung

Thorsten Hunsalzer



Thorsten Hunsalzer ° Rechtsanwalt

Sanierung ° Insolvenzverfahren ° Umstrukturierung

thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de

T +49 511 70050-220

Laufbahn

- Studium Rechtswissenschaften Georg-August-Universität Göttingen
- Referendariat beim Landgericht Fulda
- 2004 – 2013 Rechtsanwalt Insolvenzverwaltung Eckert, Hannover
- 2013 – 2019 Rechtsanwalt Insolvenzverwaltung Brinkmann & Partner, Hannover
- 2016 – 2019 Bestellung zum Insolvenzverwalter
- 2019 Legal Counsel und Restrukturierungsberater bei Volkswagen AG
- Seit 03.2020 bei Gehrke Econ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Schwerpunkte

- Beratung bei Umstrukturierung, Restrukturierung, Insolvenz- sowie Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren, Restrukturierungsrahmen
- Erstellung und Begleitung von Asset-Deal-Verträge, Insolvenzplänen
- Beratung von Geschäftsführern
- Durchsetzung und Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen
- Gläubigervertretung

Gehrke Econ Gruppe - Winsulting®

Unser Erfolgsrezept

Bei der inhabergeführten Gehrke Econ Gruppe sind moderne Vierkämpfer am Start, die die unterschiedlichen Erkenntnisse, Erfahrungen und Erfolge ihrer jeweiligen Disziplin gemeinsam und effizient zu nutzen wissen. Die enge Kooperation zwischen Bereichen und Mitarbeitern macht unser Portfolio einzigartig – und Ihr Unternehmen erfolgreicher.

Das Prinzip unserer exklusiven Winsulting® Dienstleistungsphilosophie liegt im Zusammenwirken der Bereiche Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Rechtsberatung
Unternehmensberatung

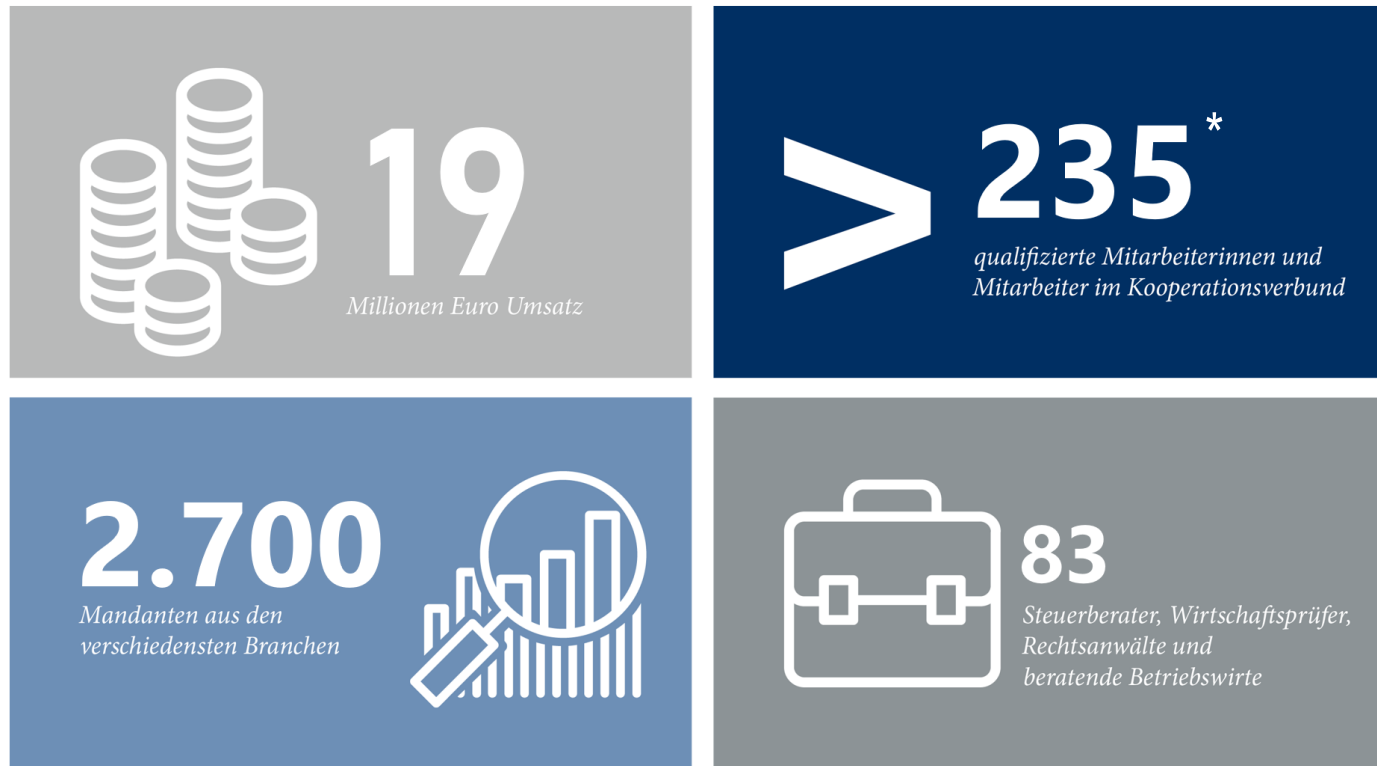


*Winsulting® für Ihren
ganzheitlichen Erfolg*



Gehrke Econ Gruppe - Zahlen, Daten, Fakten

Unternehmenserfolg lässt sich multiplizieren!



*) Anzahl in Köpfen (inklusive Halbtagskräfte, Azubis sowie duale Studenten)

Inhaltsverzeichnis



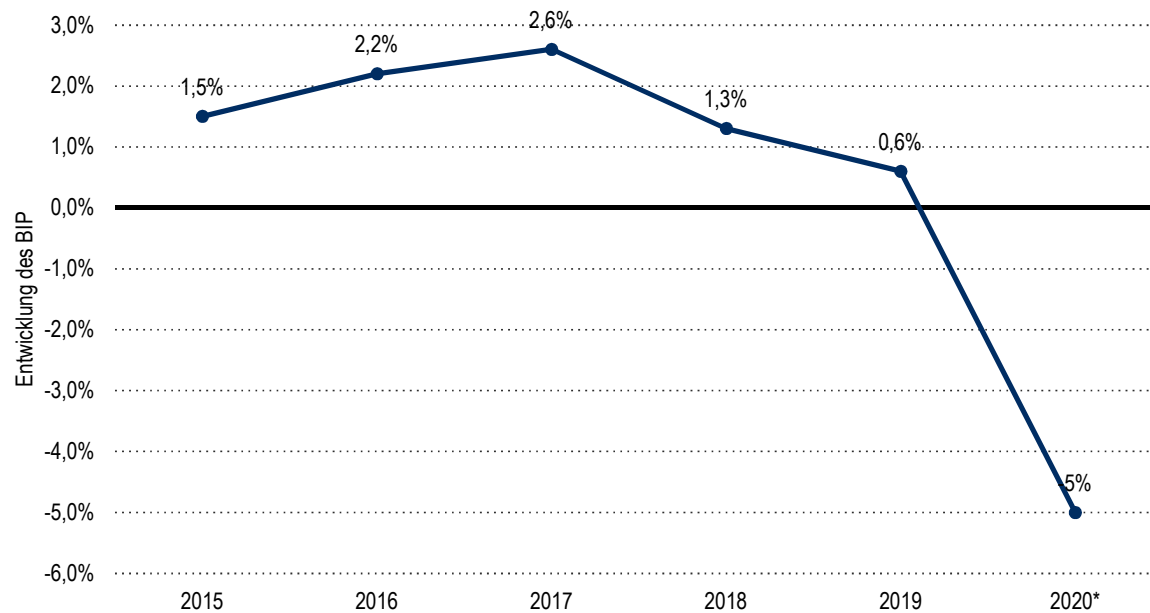
1. Vorstellung	3
2. Auswirkungen der Corona-Krise	8
3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung	17
4. Krise frühzeitig managen	28
5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit	41
6. Themenvorschläge für Folgeveranstaltungen / Fragerunde	52



2. Auswirkungen der Corona-Krise

Betriebswirtschaftliche Besonderheiten in der Corona-Krise

Veränderung des Bruttoinlandsprodukts im Vergleich zum Vorjahr 2015 bis 2020



* Stand Januar 2021; Ergebnis erster Berechnungen

Quelle: Statistisches Bundesamt

Schlechte Startvoraussetzungen für Deutschland

- relativ schwaches Wirtschaftsjahr 2019
- BIP betrug 2019 nur 3,44 Billionen € (+0,6 % im Vergleich zum Vorjahr)

2. Auswirkungen der Corona-Krise

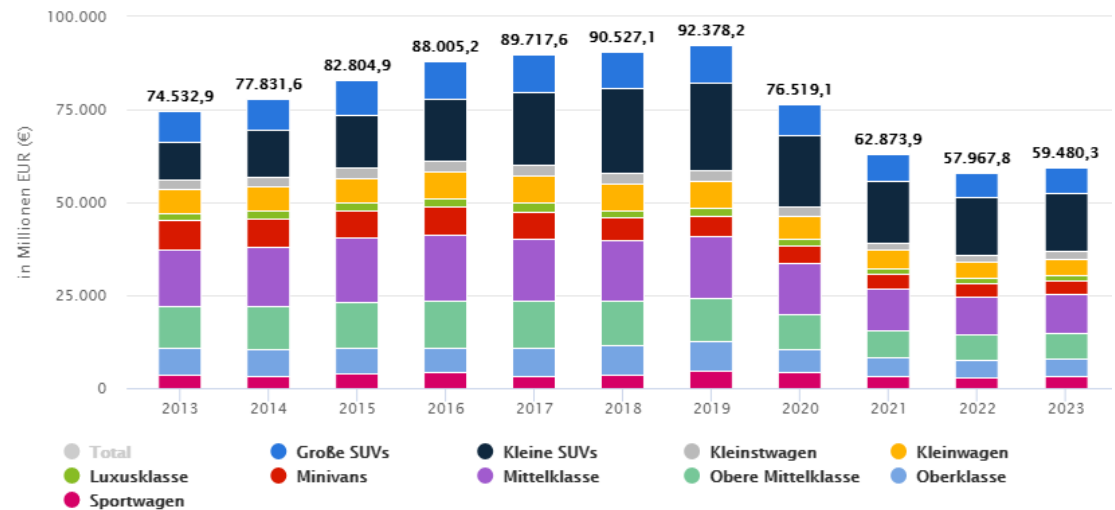
Einbruch Autohandel durch Shutdown



Folgen der Corona-Krise im Autohandel

- Shutdown für den Autohandel selbst
- Einschränkungen bei der Zulassungsbehörde
- Einschränkung bei der Automobilproduktion
- Einschränkung Käuferverhalten, Hygienekonzepte
- Einschränkung Mitarbeiter erkrankt, in Quarantäne, Kinderbetreuung
- Corona-Krise trifft den Autohandel in Zeiten von Branchenschwierigkeiten, beispielsweise:
 - Allgemeiner Digitalisierungsdruck
 - Zurückhaltende Investitionen von Hausbanken im Bereich Automotive und Autohandel
 - Schwierige Umsetzung von Homeoffice im Bereich Autohandel und -werkstatt
 - Verlagerung Ersatzteilgeschäft auf Internetanbieter aufgrund Corona-bedingter Werkstattschließungen
 - Zunehmende Umweltprobleme mit Verbrennungsmotoren
 - Förderung von Elektromobilität mit neuer VW-Vertriebsstrategie (Direktvertrieb)

Umsatz Automobilen nach Segmenten in den Jahren 2013 bis 2023



Quelle: Statista, Mai 2020 (Prognose wurde um die erwarteten Auswirkungen von COVID-19 angepasst)

- Prognosen zufolge wird der Umsatz mit Automobilen von 2019 auf 2023 um 55,3 % sinken; leichter Anstieg des Umsatzes erst in 2023 (+ rd. 2,6 % im Vgl. zu 2022).
- Deutlicher Trend zu Elektro-Fahrzeugen: Von November bis Dezember 2020 sind 20,5 % mehr Elektro-Fahrzeuge zugelassen worden.



2. Auswirkungen der Corona-Krise

Hilfsprogramme Land/Bund – eine Auswahl

KfW-Schnellkredit 2020

- Mittelgewährung für Investitionen und Betriebsmittel
- Für gewerbliche Unternehmen, Einzelunternehmen und Freiberufler mit mehr als zehn Beschäftigten
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW und bis zu 10 Jahren Laufzeit, davon 2 Jahre tilgungsfrei; Zinssatz von 3,00 % p. a.
- Maximaler Kreditbetrag beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
- < 30 Beschäftigte = T€ 300; 30 - 50 Beschäftigte = T€ 500; > 50 Beschäftigte = T€ 800
- Voraussetzung: 2019 oder 2017 – 2019 Ø Gewinn; Finanzierungsbedarf resultiert aus Corona-Krise

Überbrückungshilfe III

- Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von Mio. € 750, die zwischen November 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent verzeichnen mussten (Vergleich Referenzmonat 2019).
- Fixkostenzuschüsse: Erstattung der Fixkosten i.H.v. 40 %, 60 % oder 90 %, je nach Höhe des Umsatzeinbruchs
- Maximaler Zuschuss beträgt Mio. € 1,5 (Mio. € 3 für Verbundunternehmen)

KfW-Unternehmerkredit

- Finanzierung von Anschaffungen und laufende Kosten für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre bestehen
- Reduzierter Zinssatz von 1,00 bis 2,12 % p. a.
- Bis zu 90 % Risikoübernahme durch die KfW
- Maximaler Kreditbetrag Mio. € 100 pro Unternehmensgruppe; begrenzt auf maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019
- Rückzahlung bis zu 10 Jahre sowie 2 Jahre tilgungsfrei
- Voraussetzung: Kein Unternehmen in Schwierigkeiten, Finanzierungsbedarf resultiert aus Corona-Krise

Kurzarbeitergeld

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld unter erleichterten Voraussetzungen möglich, sofern Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt
- Vorteil: Es handelt sich um einen „echten“ Zuschuss
- Nachteil: Verlust der Arbeitsleistung sowie Erstattung des Kurzarbeitergeldes erst nach Zahlung an den Arbeitnehmer



2. Auswirkungen der Corona-Krise

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Aussetzung nach Zeiträumen:

- **28.03. – 28.06.2020** Grds. Gläubiger muss nachweisen, dass Insolvenzgrund schon am 01.03.2020 bestand
- **01.03. – 30.09.2020** Grds. ausgesetzt für Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **01.10. – 31.12.2020** Grds. ausgesetzt nur für Überschuldung
- **01.01. – 30.04.2021** Grds. ausgesetzt für Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **01.01. – 31-12-2021** Grds. Betrachtungszeitraums von nur 4 Monaten bei der Überschuldungsprüfung

Grundsätze
(abnehmend):



Ausnahmen
(zunehmend):



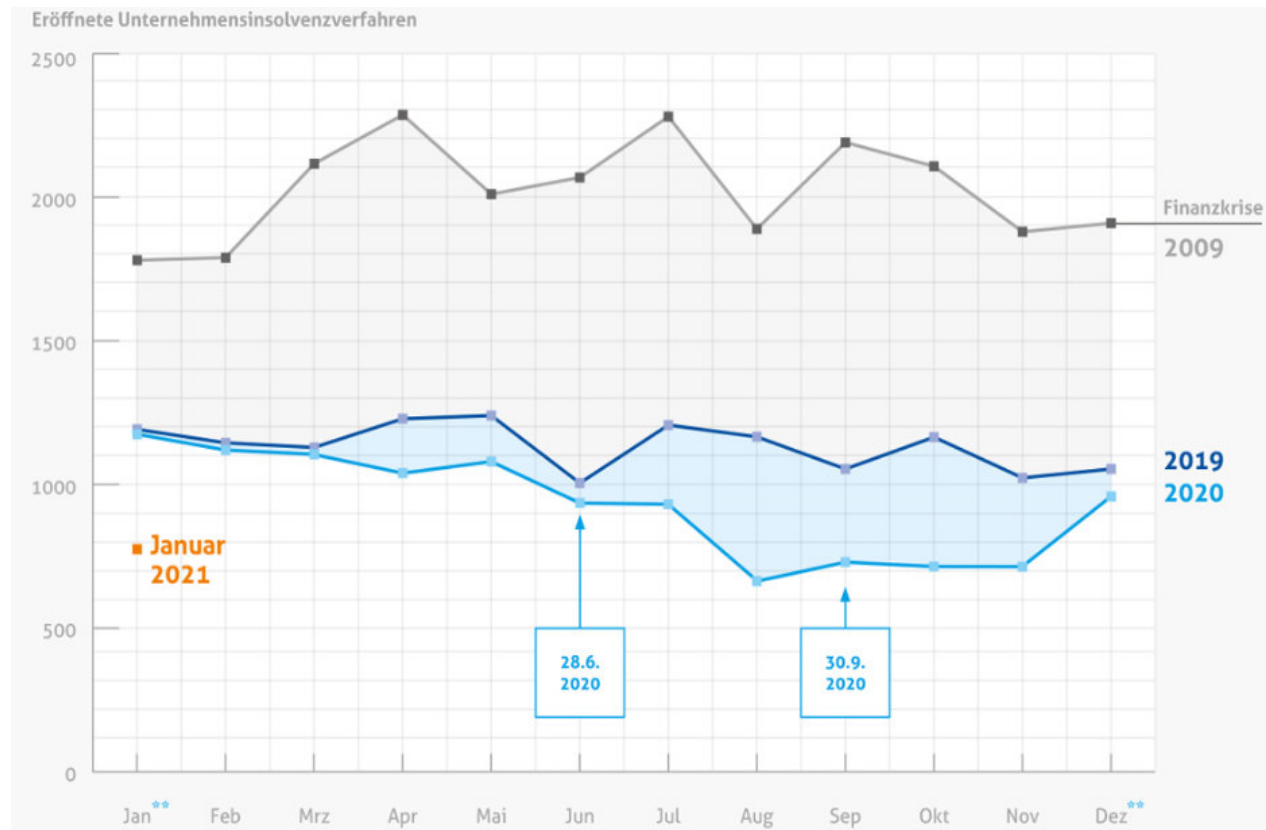
Aussetzung Insolvenzantragspflicht auch entscheidend für:

- Geschäftsführerhaftung wegen Zahlungen nach Insolvenzreife
- Insolvenzanfechtung



2. Auswirkungen der Corona-Krise

Entwicklung der eröffneten Unternehmensinsolvenzzahlen* in der Corona-Krise



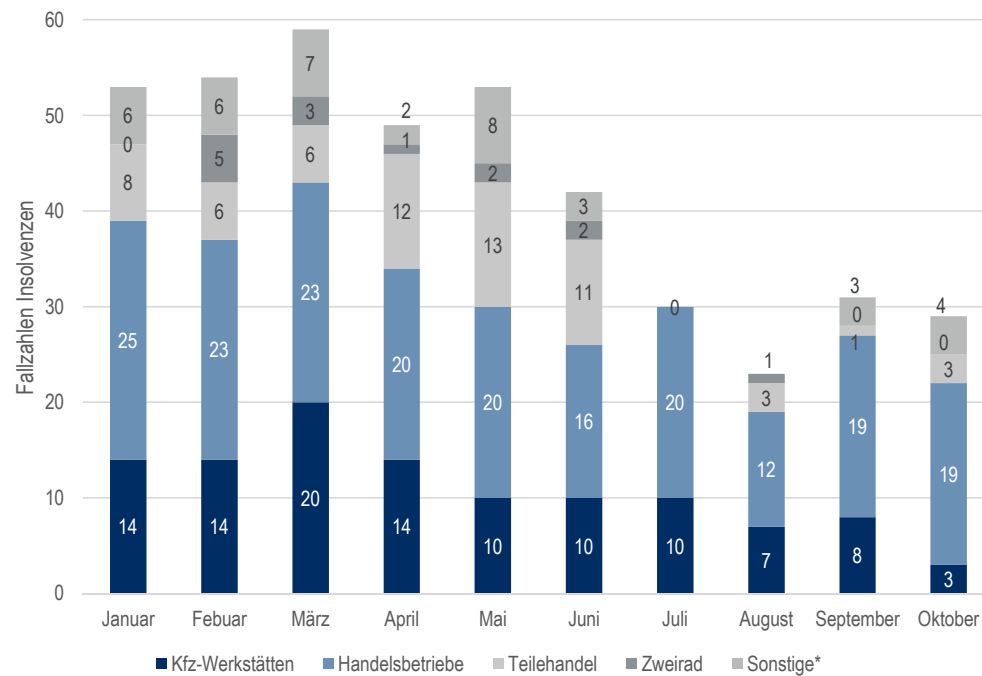
*) IN-Verfahren



2. Auswirkungen der Corona-Krise

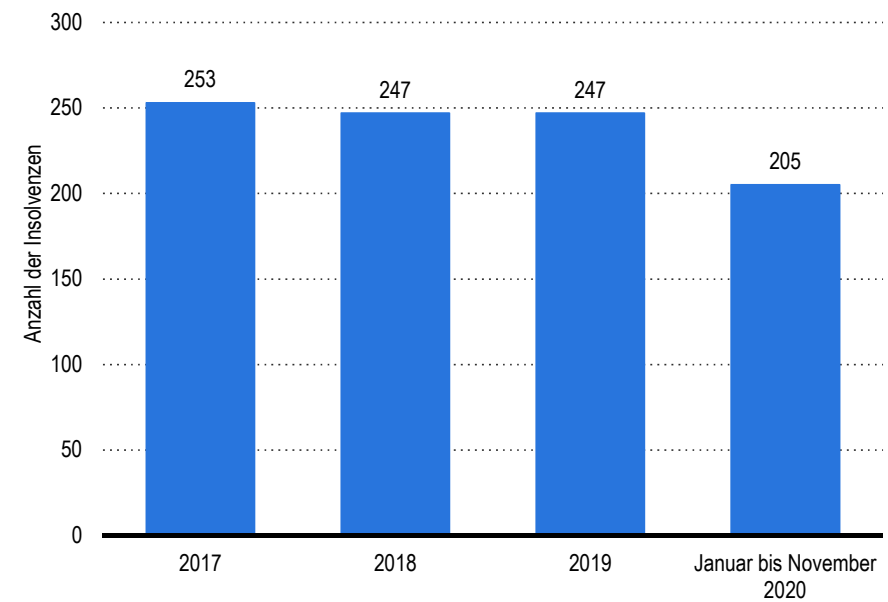
Entwicklung eröffnete Insolvenzen - Autohandel

Entwicklung Insolvenzen im Kfz-Gewerbe – monatliche Fallzahlen bis Oktober 2020



Quelle: Kfz-Betrieb (Januar 2021): Kfz-Insolvenzen

Insolvenzen von Autohäusern in Deutschland von 2017 bis November 2020



Quelle: Statista (2021)

Inhaltsverzeichnis



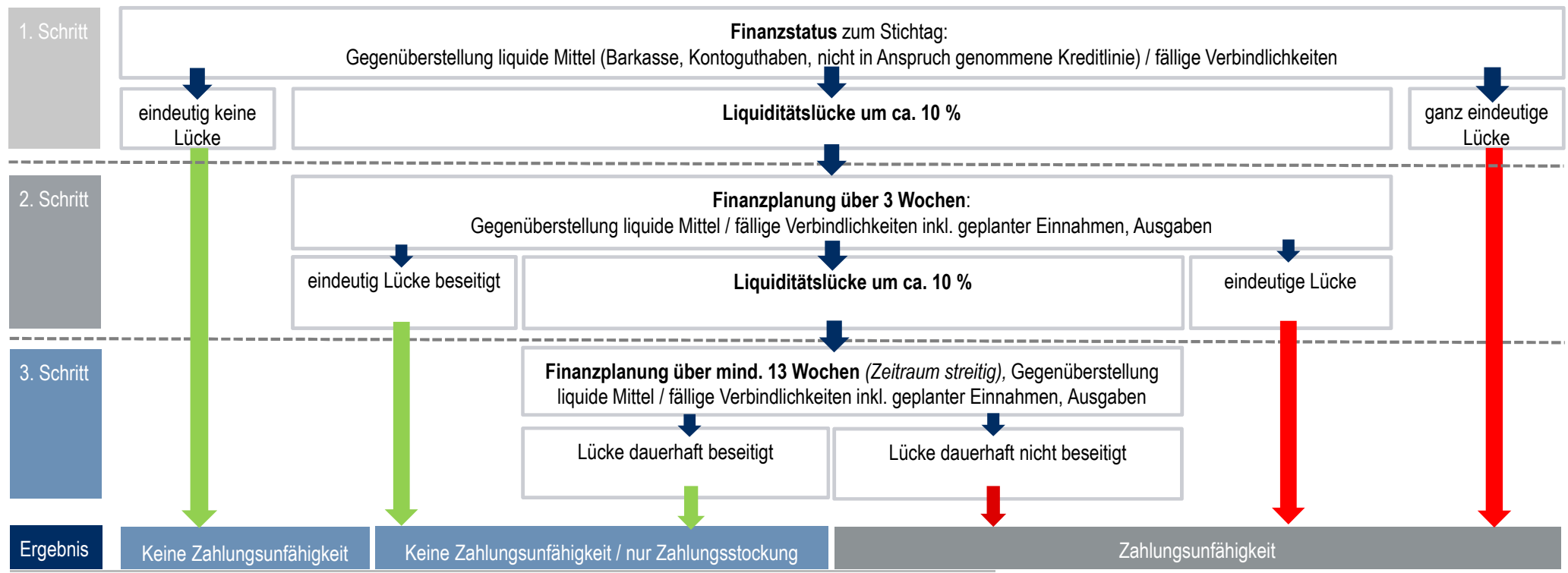
1. Vorstellung	3
2. Auswirkungen der Corona-Krise	8
3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung	17
4. Krise frühzeitig managen	28
5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit	41
6. Themenvorschläge für Folgeveranstaltungen / Fragerunde	52

3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung



Kurzübersicht Prüfung Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

Zahlungsunfähigkeit liegt gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 vor, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

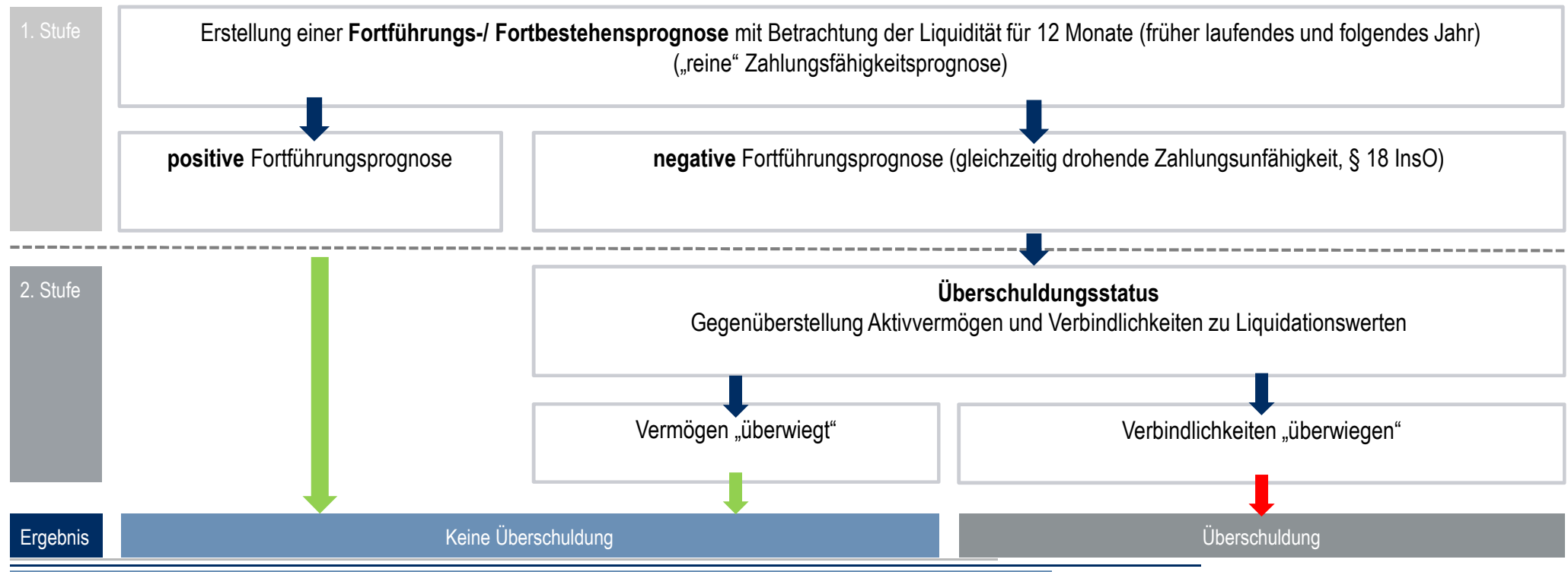


3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung



Kurzübersicht Prüfung Überschuldung, § 19 InsO

Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.





3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung

Gesetzliche Änderungen – COVInsAG Situation bis 31.12.2020*

Grundsatz vor Corona-Krise, § 1 COVInsAG:

- Insolvenzgrund = Insolvenzantragspflicht, § 15a InsO
- Insolvenzantrag unverzüglich, spätestens nach 3 Wochen
- Gläubiger müssen Forderung und Insolvenzgrund glaubhaft machen, § 14 InsO

Grundsätze nach Corona-Krise / § 1 COVInsAG:

- Insolvenzantragspflicht vom **01.03. – 30.09.2020** ausgesetzt für Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Insolvenzantragspflicht vom **01.10. – 31.12.2020** ausgesetzt nur für Überschuldung
- Gläubiger mussten vom **28.03. – 28.06.2020** nachweisen, dass Insolvenzgrund schon am 01.03.2020 bestand.

Ausnahmen nach Corona-Krise / § 1 COVInsAG:

- Insolvenzantragspflicht besteht fort, wenn:
 - Insolvenzreife nicht auf der COVID-19 Pandemie beruht und
 - keine Aussicht zur Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit besteht
- Beweislast bei dem, der sich auf die Aussetzung beruft (Beweislastumkehr)
- Vermutung der Voraussetzungen für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, wenn Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig (erhöhte Anforderungen an einen Gegenbeweis)
- Gesetzesbegründung: höchste Anforderungen an Gegenbeweis

* COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz



3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung

Gesetzliche Änderungen – COVInsAG Situation ab 01.01.2021 (1/2)*

§ 1 Abs. 3 COVInsAG ab 01.01.2021:

Insolvenzantragspflicht vom **01.01. – 31.01.2021** ausgesetzt für Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung wenn:

- bisherige Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 COVInsAG erfüllt
- im Zeitraum vom **01.11.2020 - 31.12.2020** Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramm zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie gestellt wurde oder
- eine Antragstellung nicht möglich war, das Unternehmen aber in den Kreis der Antragsberechtigten fällt
- keine offensichtliche Aussichtslosigkeit auf Erlangung der Hilfeleistung besteht
- die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife ausreichend ist

} **Risiko = Planung zwingend erforderlich**

Verlängerung der Aussetzung ab 01.02.2021 (Gesetz vom 12.02.2021):

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom **31.01. – 30.04.2021** für Anträge auf staatliche Hilfen im Zeitraum vom **01.01. – 28.02.2021**



3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung

Gesetzliche Änderungen – COVInsAG Situation ab 01.01.2021 (2/2)*

§ 4 COVInsAG, Ausnahmen hinsichtlich Prognosezeitraum für Überschuldung:

Der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung beträgt zwischen dem **01.01. – 31.12.2021 4 Monate**, wenn

- die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.
- das Zurückführen wird vermutet wenn,
 1. der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war,
 2. der Schuldner im letzten, vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
 3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % eingebrochen ist.

ACHTUNG: geringe Anwendungsfälle; hohes Risiko!



3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung

*Gesetzliche Änderung der InsO durch das SanInsFoG**

- § 15a Abs. 1 InsO:
Insolvenzantragspflicht unverzüglich
 - bei Zahlungsunfähigkeit spätestens nach 3 Wochen,
 - bei Überschuldung spätestens nach 6 Wochen (ab 01.01.2021)
 - Strafbarkeit bei Überschreitung der 3 / 6 Wochen
- § 15b InsO (neu):
(Ablösung § 64 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG)
Zahlungen nach Insolvenzreife
 - grds. zivilrechtliche Haftung ab Insolvenzreife, nicht erst ab 3 / 6 Wochen
 - Ausnahme Zahlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes
 - Vermutung für Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang
insb. zur Aufrechterhaltung Geschäftsbetrieb
 - aber Vermutung, dass keine Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn trotz Antragspflicht kein Antrag gestellt wurde
- § 18 InsO (drohende Zahlungsunfähigkeit):
Prognosezeitraum 24 Monate
- § 19 Abs. 2 S. 1 InsO (Überschuldung):
Prognosezeitraum 12 Monate

* Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts



3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung

Gesetzliche Änderungen – StaRUG (1/4)*

Krisenfrüherkennung und -management (Neuregelung zum 01.01.2021 durch SanInsFoG / §§ 1, 101 f. StaRUG)

Gesetzesziel:

- Krise früh erkennen
- Erhalt der Sanierungsmöglichkeiten; Abwendung einer Insolvenz

Adressaten:

- alle Geschäftsleiter, Rechtsformübergreifend für alle Unternehmen mit Haftungsbeschränkung
- Rechtsformbezogene Pflichten bleiben bestehen, Bspw. § 15a InsO, § 49 GmbHG, § 91 AktG

Pflichten:

- fortlaufende Überwachung von Entwicklungen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden können
- geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen
- Berichterstattung an Gesellschafter, Beirat, Aufsichtsrat, ...
- Implementierung eines Krisenfrüherkennungssystems
keine konkreten Vorgaben; abhängig von Größe, Branche, Struktur, Rechtsform; 24-Monats-Fortführungsplanung
- Früherkennungs-Instrumentarien werden beim Bundesministerium der Justiz online abrufbar sein

Folgenverstoß:

- Umfang der Innenhaftung noch unklar; aber Mindestanforderungen: Schaffung eines Frühwarnsystems

* Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen



3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung

Gesetzliche Änderungen – StaRUG (2/4)*

Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG)

- Gesetzesziel:** - Schaffung präventives Restrukturierungsverfahren in der EU (Auflösen von non-performing-loans)
- DNA:**
- Sanierung ohne Insolvenzverfahren
 - schnelles, günstiges Verfahren
 - Verfahren nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit
 - Unternehmen führt Verfahren selbst mit Berater; Begleitung durch Restrukturierungsbeauftragten oder Sanierungsmoderator möglich
 - Restrukturierungsplan
 - Verfahren kann nicht-öffentlich durchgeführt werden
 - Beteiligung von einzelnen Gläubigergruppen möglichen (Bsp. Banken)
- Instrumente:**
- Vollstreckungs- und Verwertungsstopp (Moratorium)
 - Sanierungsmoderation
 - Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
 - Restrukturierungsplan
 - gerichtliche Planabstimmung, gerichtliche Vorprüfung



3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung

Gesetzliche Änderungen – StaRUG (3/4)*

Restrukturierungsplan (StaRUG)

Möglichkeiten:

- Kürzung oder Stundung von Restrukturierungsforderungen
- Reduzierung von Sicherheiten am schuldnerischen Vermögen (inkl. Up- und Down-Stream-Sicherheiten)
- Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte
- Eingriff in Gesellschafterrechte

Nachteile:

- kein Eingriff in Arbeitnehmerrechte, kein Insolvenzgeldeffekt
- keine Beendigung von unliebsamen Verträgen (anders noch der Gesetzesentwurf)

Durchführung:

- Einteilung der planbetroffenen Gläubiger in Gruppen (wie beim Insolvenzplan)
- Bestimmung der Änderung von Restrukturierungsforderungen und Rechtsverhältnisse pro Gruppe
- Gleichbehandlung der Planbetroffenen innerhalb der Gruppen und Minderheitenschutz
- Sachgrund für Nicht-Einbeziehung bestimmter Gläubiger
- erhebliche Gestaltungsfreiheiten: Verzicht, Stundung, debt-to-equity-swap, neue Finanzierungen
- Planangebot (Restrukturierungsplan)
- Planabstimmung entweder außergerichtlich oder durch beantragte gerichtliche Abstimmung



3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung

Gesetzliche Änderungen – StaRUG (4/4)*

Restrukturierungsplan (StaRUG)

Abstimmung:

- Planannahme, wenn in jeder Gruppe mind. 75 % der Stimmrechte nach Höhe der betroffenen Restrukturierungsforderung
- Nicht-Anwesende Planbetroffene werden als Ablehnung gewertet
- keine Kopfmehrheit
- cram-down, falls nicht alle Gruppen zustimmen, wenn:
 - keine Schlechterstellung durch Restrukturierungsplan
 - Angemessene Beteiligung am Planwert
 - Gläubiger erhält mindestens den vollen Wert seinen Anspruchs
 - keine Zahlung an relativ nachrangige Gläubiger
 - Keine Besserstellung von ohne Plan gleichrangig zu befriedigende Gläubiger
- Zustimmung von Mehrheit der abstimmenden Gruppen

ACHTUNG: Planbestätigung durch Gericht für Rechtskraft und Nachweisbarkeit erforderlich
= gerichtliches Verfahren wird Regel

Inhaltsverzeichnis



1. Vorstellung	3
2. Auswirkungen der Corona-Krise	8
3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung	17
4. Krise frühzeitig managen	28
5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit	41
6. Themenvorschläge für Folgeveranstaltungen / Fragerunde	52



4. Krise frühzeitig managen

Überblick Krisenstadien nach IDW S 6

In Anlehnung an den IDW S 6 können folgende Krisenstadien unterschieden werden:



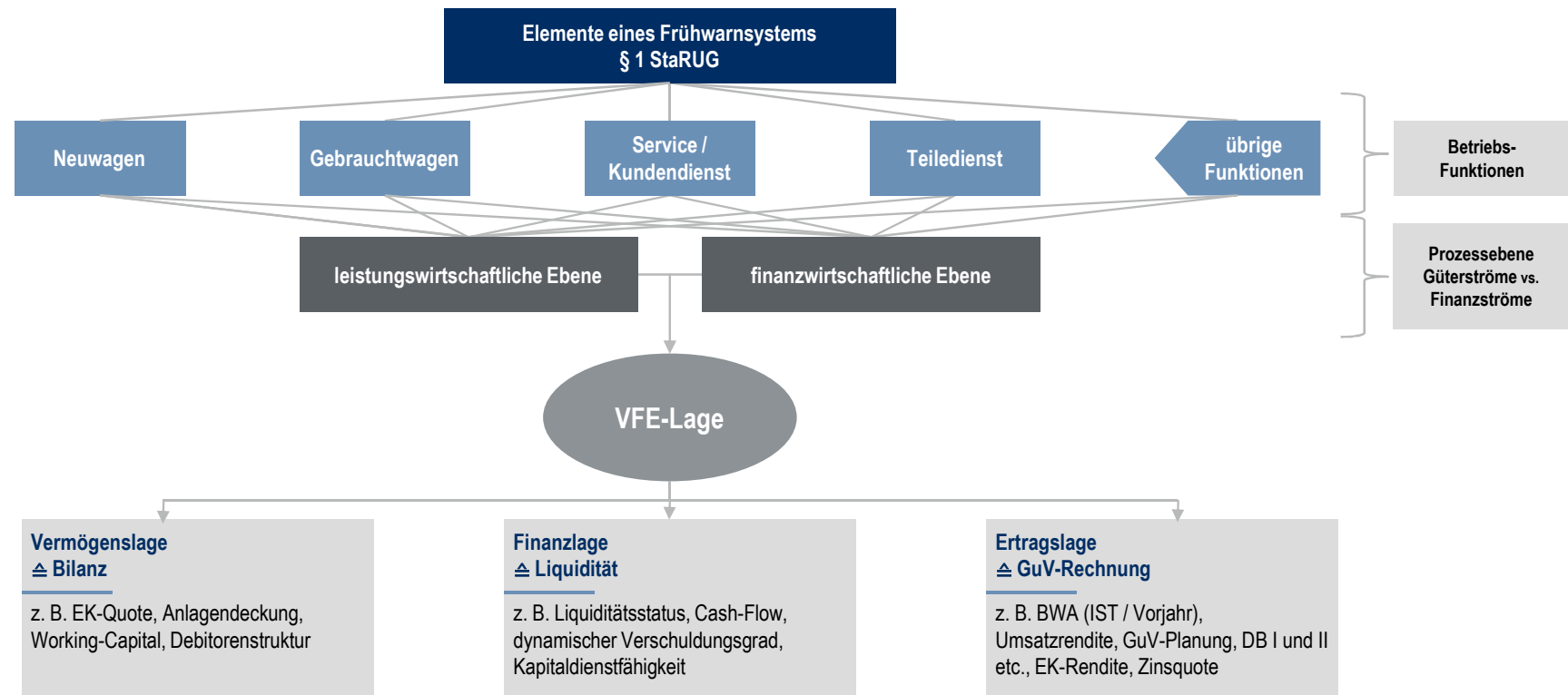
Quelle: Institut der Wirtschaftsprüfer (2018): IDW S 6: Anforderungen an Sanierungskonzepte

- **Faustregel:** Je früher eine Unternehmenskrise erkannt wird und je früher situationsgerechte Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, desto schneller und kostengünstiger lässt sich die Krise abwenden!



4. Krise frühzeitig managen

*Pflicht zur Einrichtung eines Frühwarnsystems**

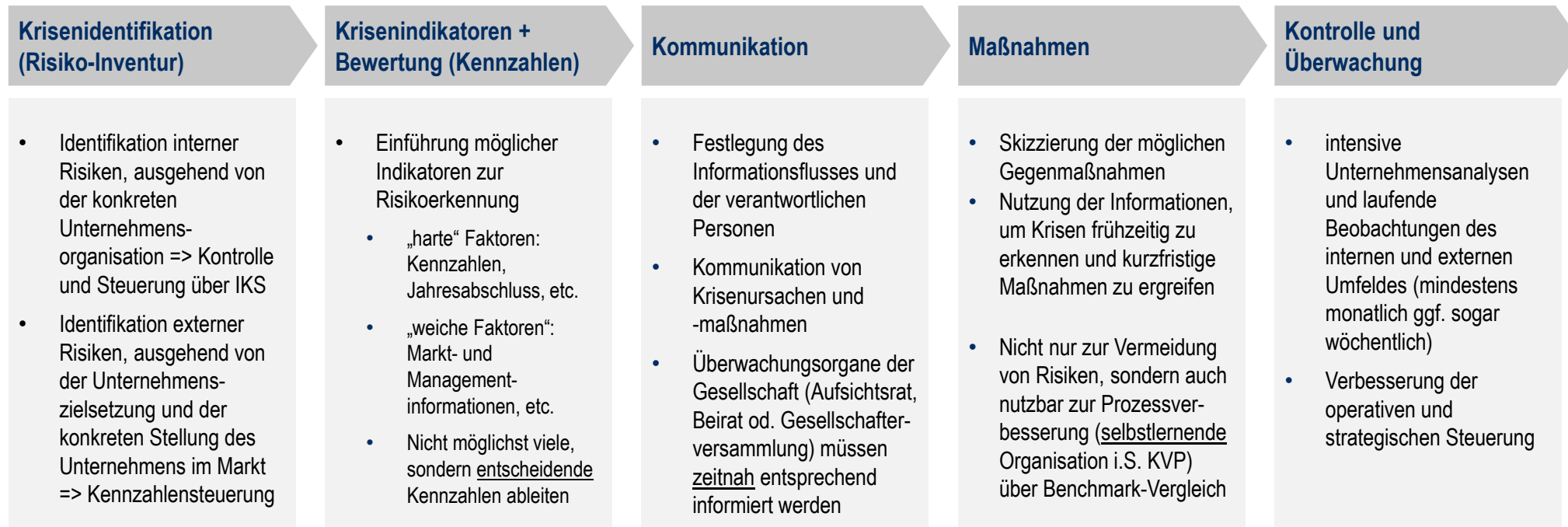


* Vgl. Fußnote Folgeseite



4. Krise frühzeitig managen

*Ablauf der Einrichtung eines Frühwarnsystems**



* In § 1 StaRUG werden die Mitglieder der Geschäftsführung dazu verpflichtet, bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten. Diese Regelung gilt nunmehr für alle haftungsbeschränkten Rechtsträger und über § 1 Abs. 2 StaRUG auch für geschäftsführende Kommanditisten bei einer typischen GmbH & Co. KG ohne natürliche Person als Vollhafter.



4. Krise frühzeitig managen

Krisenindikatoren (1/3)

Betriebs-Funktionen

Neuwagen

- Auftragseingang (+Bestände)
- Umsatzentwicklung (Anzahl Fahrzeuge und Bewertung)
- DB I, DB II, DB III -Analyse über eigene Historie und Benchmarking (z. B. über PlanApp, ITPM, Claris,...)

Gebrauchtwagen

- Auftragseingang (+Bestände)
- Umsatzentwicklung (Anzahl Fahrzeuge und Bewertung)
- DB I, DB II, DB III -Analyse über eigene Historie und Benchmarking (z. B. über PlanApp, ITPM, Claris,...)

Service

- Verkaufte Stunden / Werkstattdurchgänge, Produktivität, Leistungsstand, Auslastung
- (Umsatzentwicklung) Leistung/Std.
- DB I, DB II, DB III -Analyse über eigene Historie und Benchmarking (z. B. über PlanApp, ITPM, Claris,...)

Teiledienst

- Wareneinkauf + Bestände
- Umsatzentwicklung
- DB I, DB II, DB III -Analyse über eigene Historie und Benchmarking (z. B. über PlanApp, ITPM, Claris,...)



4. Krise frühzeitig managen

Krisenindikatoren (2/3)

Leistungswirtschaftliche Ebene

- Organisationsstruktur und Prozessabläufe
- IT-Landschaft / Digitalisierung
- Standort / Gebäudemanagement
- Personalbestand und -entwicklung
- Ausschussquote / Reklamation
- Krankenquote

Finanzwirtschaftliche Ebene

- Verschuldungsgrad
- Linienauslastung (KK-Linie, Einkaufslinien Neuwagen / Gebrauchtwagen)
- Working Capital
- Debitorenbestand (OP-Liste, gefährdete Forderungen, Altersstruktur)
- Kreditorenbestand (OP-Liste, überfällige Verbindlichkeiten)

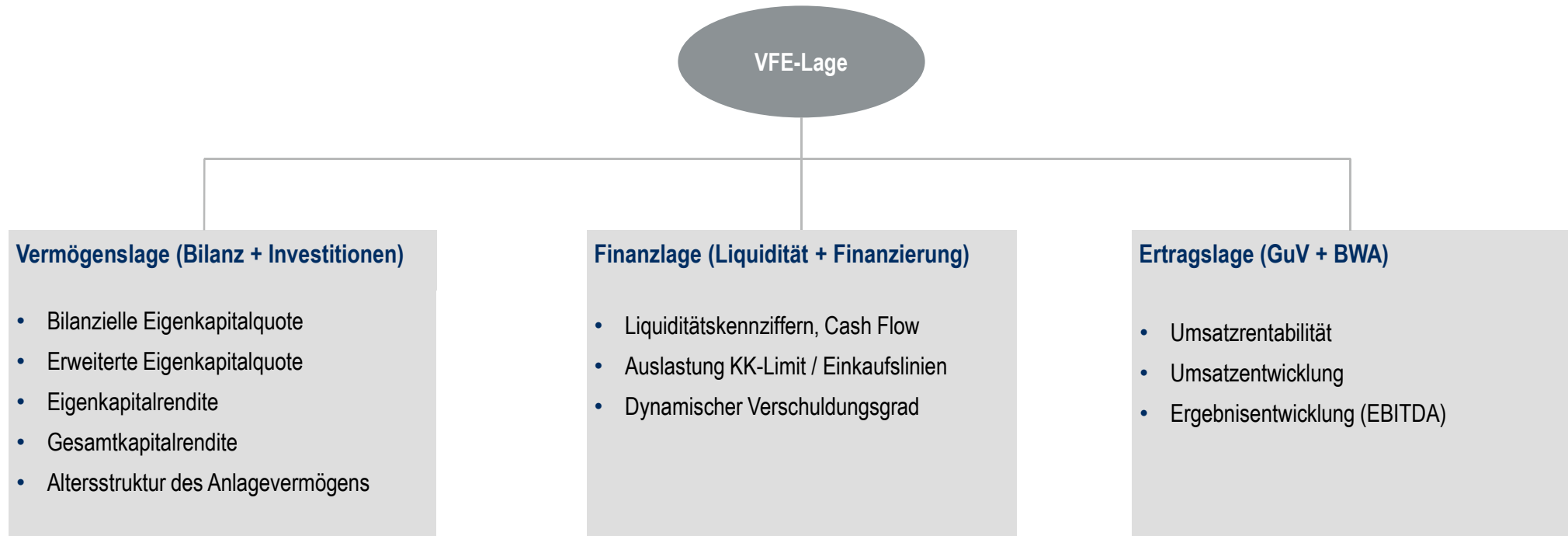
Qualitative Faktoren

- Umweltschutz
- Nachhaltigkeit
- Hygiene-Konzepte
- „Stimmung“ (Kunden-, Lieferanten- und Mitarbeiterzufriedenheit oder auch Verhältnis zur Hausbank, Gesellschafter, etc.)



4. Krise frühzeitig managen

Krisenindikatoren (3/3)





4. Krise frühzeitig managen

Planungsrechnung als Instrument der Unternehmenssteuerung

Allgemeine Bedeutung der Planungsrechnung

- „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden“ (§ 43 Abs. 1 GmbHG) => Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens fortlaufend zu überwachen grundsätzlich und besonders in der Krise
- Jährliche Erstellung einer Planungsrechnung auf Monatsbasis (mindestens Ertrag und Liquidität) für das laufende und Folgegeschäftsjahr (Zeitraum Fortführungs-/Fortbestehensprognose) unter Nutzung eines Planungstools (z.B. PlanApp oder eigene EXCEL-Lösung)
- Planungs-/ Kontrollinstrument, um mögliche finanzwirtschaftliche Risiken/ Planabweichungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu definieren

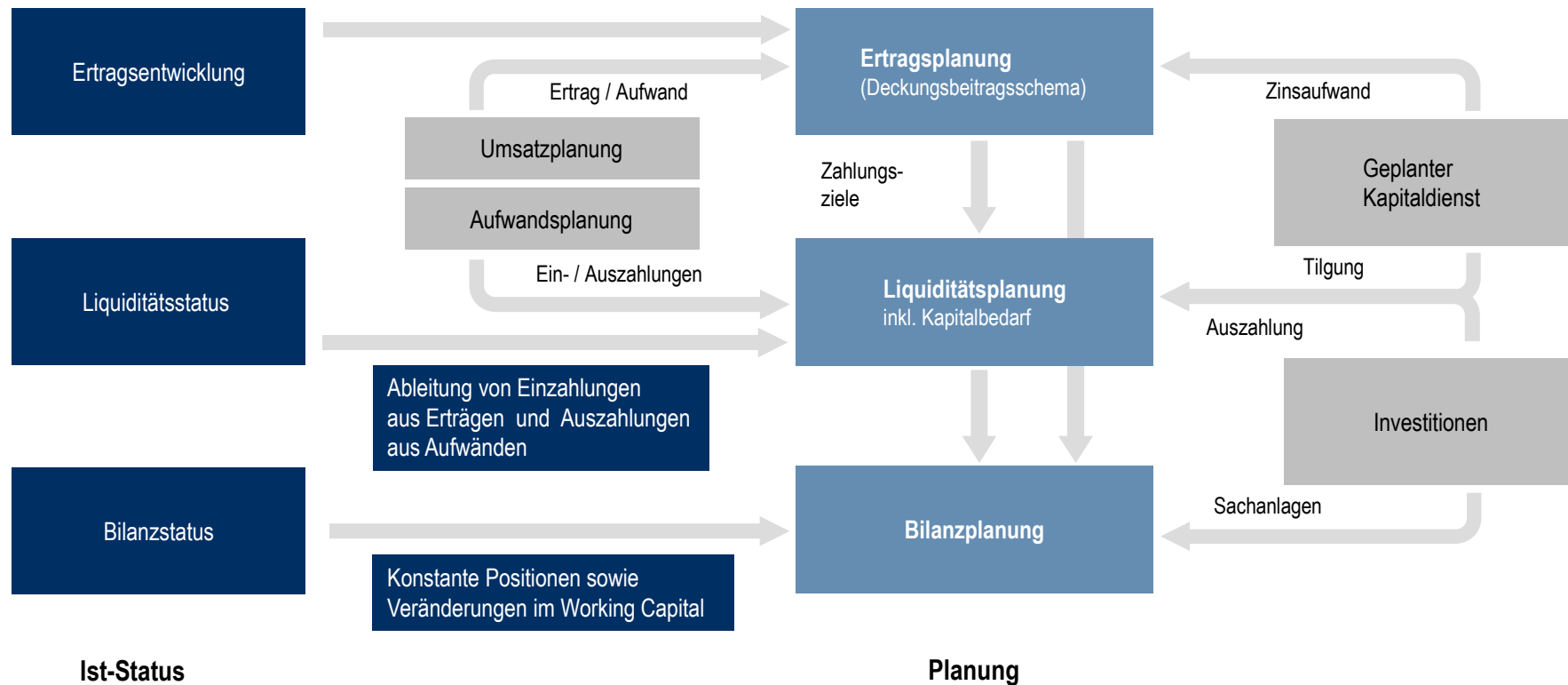
Normal-Planungsrechnung

- Normal-Planungsrechnung sollte grundsätzlich bereits vor der Corona-Krise im Unternehmen für den Zeitraum 01.2020 bis 12.2021 vorgelegen haben
- Stellt die Ausgangssituation zur Ableitung einer Corona-Finanzplanung dar und ist somit Basis der Kapitalbedarfsermittlung



4. Krise frühzeitig managen

Planungsrechnung als Instrument der Unternehmenssteuerung





4. Krise frühzeitig managen

Planungsrechnung als Instrument der Unternehmenssteuerung

▶ *Die Planungsrechnung ist u. a. entscheidend für die Beantragung von Kreditmitteln bei der Hausbank bzw. der KfW!*

Planung für das Geschäftsjahr 2021

- Planung ist i. d. R. Ende 2020 abgeschlossen worden
- Durch die Corona-Krise hat sich eine gänzlich andere Situation ergeben

Ergänzung um eine Alternativberechnung

- „normalisierte“ Planung wird durch Corona-Szenario ergänzt
- Differenz gibt Aufschluss über wirtschaftliche Auswirkung in Form des erwarteten Ertragseinbruches
- Liquiditätsbedarf wird durch Gegenüberstellung der normalen Planung zu der Corona-Planung ermittelt



Von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind und eine konkrete Aussicht auf Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit besteht!



4. Krise frühzeitig managen

Planungsrechnung als Instrument der Unternehmenssteuerung

Herleitung

- Darstellung und Berücksichtigung der aktuellen Unternehmenslage sowie wirtschaftliche Effekte aus der Corona-Krise
- Darstellung und planerische Berücksichtigung der noch zu erwartenden wirtschaftlichen Effekte aus der Corona-Krise; ggf. pauschalisierte Ansätze zu wählen
- Darstellung und planerische Berücksichtigung der bereits ergriffenen und noch geplanten Maßnahmen
- „...nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Planungserstellung“

Kapitalbedarfsermittlung / Kapitaldienstfähigkeit

- Kapitalbedarf aus Corona-Krise = Normal- abzgl. Corona-Liquiditätsplanung
- Planerische Berücksichtigung von Zins- und Tilgungsleistung in Corona-Finanzplanung
- Zeitraum Corona-Finanzplanung muss mindestens ein Planjahr mit voller Jahres-Tilgungsleistung umfassen
- Weist dieses Planjahr eine positive Veränderung des Finanzmittelfonds aus (Finanzsaldo per 31.12. größer als Finanzsaldo per 01.01.) besteht in der Regel eine Kapitaldienstfähigkeit
- **Empfehlung:** Damit später nichts „schief geht“: Objektivierung der selbst erstellten Planungsrechnung durch Unternehmensberater oder Steuerberater/WP (neutraler Dritter) zur Exkulpation des Geschäftsführers.

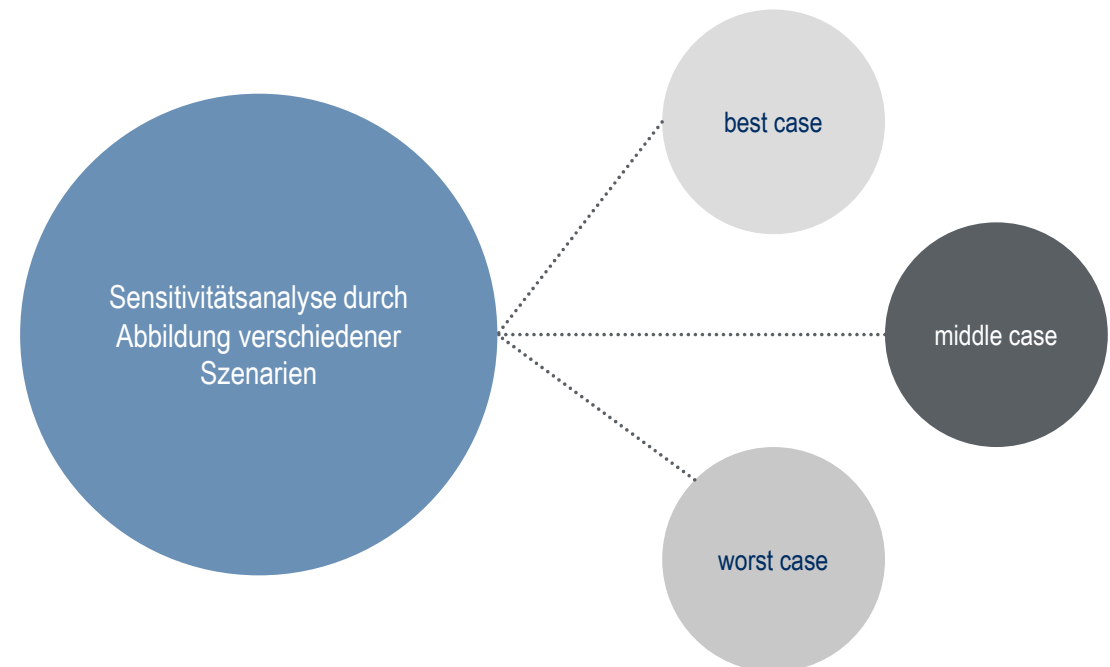


4. Krise frühzeitig managen

Planungsrechnung als Instrument der Unternehmenssteuerung

Sensitivitätsanalyse

- Sofern Ende des Shutdowns oder Zeitraum mit negativen erwarteten Effekten aus der Corona-Krise unklar ist, sind der Corona-Planung verschiedene Szenarien zu unterlegen
- Verdeutlichung der Spannbreite einer gedachten Liquiditätsversorgung





4. Krise frühzeitig managen

Maßnahmenvorschläge zwischen Geschäftsführern und Stakeholder

- Ertragsverbesserung durch Generierung von zusätzlichem Umsatz bzw. Reduzierung von Kosten
- Schonung der Liquidität (Investitionsstopp, Verbesserung Debitoren-Management, Stundung von fälligen Verbindlichkeiten, Abbau von Beständen, Valuta-Anpassung)
- Eigenkapitaleinschuss durch Kapitalerhöhung, Einzahlung in freiwillige Rücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) oder Hingabe von Gesellschafterdarlehen (evtl. mit Rangrücktritt)
- Kreditausweitung (Ausweitung KK-Linie, Moratorium bei Tilgungsleistungen, Vereinbarung eines Sanierungszinssatzes)
- Einbindung von Factoring (sofern möglich), Leasing, Sale & Lease Back, etc.
- Beantragung von Corona-Hilfen
- Stundung von Steuern und / oder Sozialversicherungsbeträgen
- Beantragung von Kurzarbeitergeld
- Freisetzen von Mitarbeitern
- Reduzierung / Lösung aus Dauerschuldverhältnissen (Miete, Leasing etc.)
- etc.

Inhaltsverzeichnis



1. Vorstellung	3
2. Auswirkungen der Corona-Krise	8
3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung	17
4. Krise frühzeitig managen	28
5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit	41
6. Themenvorschläge für Folgeveranstaltungen / Fragerunde	52



5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit

Liquiditätssteuerung

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 unter bestimmten Voraussetzungen

Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit verpflichten nicht zur Insolvenzantragstellung

Insolvenz droht gleichwohl, wenn Liquidität aufgebraucht ist – spätestens ab 01.05.2021.

Ziel:
laufende Sicherstellung der Liquidität

Liquiditätssteuerung

1. wöchentliche Erstellung eines Liquiditätsstatus (1. Grades)
2. Erstellung 13-wöchige Liquiditätsvorschau



5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit

Liquiditätssteuerung - Stichtag

	Variante 1	Variante 2
I. Liquide Mittel	Stichtag t0 in T€	Stichtag t0 in T€
1. Kasse	200	200
2. Bankguthaben	200	200
3. Schecks	50	50
4. Sofort veräußerbare Wertpapiere	0	0
5. Nicht ausgeschöpfte Kreditlinien	300	300
Summe liquide Mittel	750	750
II. Fällige Verbindlichkeiten		
1. Fällige Kreditoren (Verb. Aus LuL)	250	350
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	150	150
3. Lohn- und Gehaltsverbindlichkeiten	100	100
4. Umsatzsteuerverbindlichkeiten	50	50
5. Sonstige fällige Verbindlichkeiten	150	250
Summe fällige Verbindlichkeiten	700	900
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	50	-150
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) in %	7%	-17%

Stichtagsbezogener Finanzstatus

- Ermittlung stichtagsbezogene Liquiditätsüber/-unterdeckung:
Gegenüberstellung verfügbarer Mittel den fälligen Verbindlichkeiten
- Berücksichtigung der am Stichtag tatsächlich verfügbaren liquiden Mittel;
dazu zählt auch die noch freie Kreditlinie
- Berücksichtigung sämtlich fälliger Verbindlichkeiten (ausreichend ist, dass
der Gläubiger die Zahlung verlangen kann)
- Zukünftig fällige Forderungen sind nicht im Liquiditätsstatus, sondern in
der Finanzplanung zu berücksichtigen



5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit

Liquiditätssteuerung – kurzfristige Liquiditätsplanung (13 Kalenderwochen)

Finanzplan (in T€) (in Anlehnung an IDW PS 800)	Stichtag t0	1	Wochen ...3	...13	Summe
I. Einzahlungen					
1. Einzahlungen aus lfd. Geschäftsbetrieb		1.050	890	760	
2. Einzahlungen aus Desinvestitionen		0	100	0	
3. Einzahlungen aus Finanzerträgen		5	5	5	
I. Summe Einzahlungen		1.055	995	765	2.815
II. Auszahlungen					
1. Auszahlungen für lfd. Geschäftsbetrieb		-690	-770	-705	
2. Auszahlungen Investitionen		0	-100	0	
3. Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs		-385	-35	-35	
II. Summe Auszahlungen		-1.075	-905	-740	-2.720
III. Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckung					
I. ./I. (Einzahlungen ./I. Auszahlungen)		-20	90	25	
+ Liquiditätsüberdeckung (+) / -unterdeckung (-) im Beurteilungszeitpunkt		-150	-170	-80	
III. Summe Über- bzw. Unterdeckung		-170	-80	-55	
IV. Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen					
1. Bei Unterdeckung (Einzahlungen)		0	0	0	
2. Bei Überdeckung (Auszahlungen)		0	0	0	
IV. Summe Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen		0	0	0	
V. Liquiditätsüberdeckung (+) / -unterdeckung (-) am Periodenende *	-150	-170	-80	-55	
VI. Liquiditätsüberdeckung (+) / -unterdeckung (-) in %	-17%	-19%	-9%	-6%	

*) freie Liquidität inkl. verfügbare KK-Linien (hier: in t0 aus Berechnung Stichtagsliquidität übernommen)



5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit

Fallstudie: Autohaus Turbostarter

Aufgabe 1: Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit

Es liegen Ihnen die folgenden Unterlagen / Angaben vor:

Debitorenübersicht zum 31.12.2020		
Name	Betrag	Fälligkeit
Kunde Meier	40	KW 01`21
Kunde Müller	45	KW 02`21
Kunde Schulze	25	KW 03`21
Summe	110	

Kreditorenübersicht zum 31.12.2020		
Name	Betrag	Fälligkeit
Teile AG	30	KW 50`20
Rohstoff GmbH	45	KW 51`20
Autohaus GmbH & Co. KG	30	KW 02`21
Summe	105	

Angaben:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Debitoren fristgerecht zahlen.

Geplante Einzahlungen und fällige Auszahlungen aus laufendem Geschäftsbetrieb in 2021 unabhängig von den bestehenden Debitoren und Kreditoren:

	KW 01	KW 02	KW 03
Einzahlungen	35	45	40
Auszahlungen	90	20	40



5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit

Fallstudie: Autohaus Turbostarter

Aufgabe 1: Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva		Passiva	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	I. Gezeichnetes Kapital	35
II. Sachanlagen	165	II. Kapitalrücklage	
III. Finanzanlagen	0	III. Gewinnrücklage	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	20
2. Ausleihungen an verbundene unternehmen		V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	10
3. Beteiligungen			
4. Sonstige Ausleihungen			
B. Umlaufvermögen		B. Rückstellungen	0
I. Vorräte	150	C. Verbindlichkeiten	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	110	I. Gegenüber Kreditinstituten (Laufzeit > 1 Jahr)	290
III. Wertpapiere	0	II. Aus Lieferungen und Leistungen	105
IV. Kassenbestand, Bankguthaben und Schecks	35	III. Sonstige	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0
Saldo	460	Saldo	460



5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit

Fallstudie: Autohaus Turbostarter

Aufgabe 1: Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit

Angaben zu Bankverbindlichkeiten zum 31.12.2020:

- Bei der Schlaubar Bank besteht eine ungekündigte KK-Linie i. H. v. T€ 140, die voll ausgeschöpft ist.
- Bei der Comi Bank besteht eine ungekündigte KK-Linie i. H. v. T€ 120, die mit bislang T€ 100 in Anspruch genommen wurde. Die Comi Bank hat einer Ausweitung der KK-Linie in KW 01/2021 um T€ 20 bis auf Weiteres zugestimmt.
- Bei der Clever Bank besteht ein Darlehen i. H. v. T€ 50, welches in der KW 02/2021 vollständig zu tilgen ist.

Sonstige Angaben:

- Die Einzahlung eines Gesellschafterdarlehen i. H. v. T€ 20 ist für KW 02/2021 verbindlich vereinbart.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens ab KW 04/2021 nicht grundlegend ändert.



5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit

Fallstudie: Autohaus Turbostarter

Aufgabe 1: Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit

Aufgabenstellung:

1. Erstellen Sie einen Liquiditätsstatus zum Zeitpunkt 31.12.2020.
2. Interpretieren Sie das Ergebnis. Wie ist die weitere Vorgehensweise?



5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit

Fallstudie: Autohaus Turbostarter

Aufgabe 1: Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit – Schritt 1: Liquiditätsstatus zum 31.12.2020

	Stichtag t0
I. Liquide Mittel	in T€
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
Sofort veräußerbare Wertpapiere	
Nicht ausgeschöpfte Kreditlinien	
Summe liquide Mittel	
II. Fällige Verbindlichkeiten	
Fällige Kreditoren (Verbindl. aus LuL)	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	
Lohn- und Gehaltsverbindlichkeiten	
Umsatzsteuerverbindlichkeiten	
Sonstige fällige Verbindlichkeiten	
Summe fällige Verbindlichkeiten	
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) in T€	
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) in %	



5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit

Musterlösung Fallstudie: Autohaus Turbostarter

Aufgabe 1: Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit – Schritt 1: Liquiditätsstatus zum 31.12.2020

	Stichtag 31.12.2020
I. Liquide Mittel	in T€
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	35
Sofort veräußerbare Wertpapiere	-
Nicht ausgeschöpfte Kreditlinien	20
Summe liquide Mittel	55
II. Fällige Verbindlichkeiten	
Fällige Kreditoren (Verbindl. aus LuL)	75
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	
Lohn- und Gehaltsverbindlichkeiten	
Umsatzsteuerverbindlichkeiten	
Sonstige fällige Verbindlichkeiten	
Summe fällige Verbindlichkeiten	75
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) in T€	(20)
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) in %	-27%

Inhaltsverzeichnis



1. Vorstellung	3
2. Auswirkungen der Corona-Krise	8
3. Überblick aktuelle Rechtsentwicklung	17
4. Krise frühzeitig managen	28
5. Prüfung der Stichtagszahlungsfähigkeit	41
6. Themenvorschläge für Folgeveranstaltungen / Fragerunde	52



Themenvorschläge für Folgeveranstaltungen

Welches Thema interessiert Sie am meisten?

Vorgehensweise bei der Implementierung eines Risikofrüherkennungssystems

Vorgehensweise beim Aufbau einer integrierten Finanzplanung (Ertrags-, Liquiditäts- und Bilanzplanung)

Haftungsrisiken GmbH-Geschäftsführung

Überblick außergerichtliche und gerichtliche Restrukturierungs- und Sanierungsinstrumente



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Lars Krümmel

*Diplom-Kaufmann ° Unternehmensberater °
zertifizierter Restrukturierungs-/ Sanierungsberater °
Geschäftsführer ° Gesellschafter
lars.kruemmel@gehrke-econ.de
T +49 511 70050-551*

Thorsten Hunsalzer

*Rechtsanwalt
Sanierung ° Umstrukturierung °
Insolvenzverfahren
thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de
T +49 511 70050-220*